

Promotionsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt

vom 10.07.2023

Aufgrund von Art. 96 Abs. 7 Satz 1 und 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

A)	Allgemeines	3
§ 1	Umfang und Anwendung des Promotionsrechts	3
§ 2	Zweck und Form der Promotion.....	3
§ 3	Voraussetzung für die Promotion.....	3
§ 4	Zulassung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses	4
§ 5	Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses	4
§ 6	Annahme als Promovierender und Mitgliedschaft im Promotionszentrum	4
§ 7	Dissertation.....	5
§ 8	Bestellung des Betreuers	6
§ 9	Betreuung der Dissertation	6
B)	Der Promotionsantrag	7
§ 10	Einreichung der Dissertation	7
§ 11	Eröffnung des Promotionsverfahrens.....	7
C)	Prüfung der Dissertation.....	7
§ 12	Prüfungskommission	7
§ 13	Bewertung der Dissertation.....	8
§ 14	Einbeziehung des Professorenkollegiums.....	8
§ 15	Annahme der Dissertation	9
D)	Die mündliche Prüfung	9
§ 16	Einladung zur mündlichen Prüfung	9
§ 17	Mündliche Prüfung (Disputation) und ihre Bewertung	9
E)	Abschluss der Prüfung	10
§ 18	Prüfungsergebnis.....	10
§ 19	Bewertung der Promotion	10
§ 20	Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen	11
F)	Weitere Regelungen.....	11
§ 21	Wiederholung von Promotionsleistungen	11
§ 22	Nachteilsausgleich.....	12

§ 23	Veröffentlichung der Dissertation	12
§ 24	Vollzug der Promotion und Urkunde	12
§ 25	Nichtigkeit der Promotion	13
§ 26	Entzug des Doktorgrades	13
§ 27	Inkrafttreten	13

Anlagen zur Promotionsordnung

Anlage 1	Vorlage Betreuungsvereinbarung
Anlage 2	Vorlage Exposé
Anlage 3	Eidesstattliche Erklärung
Anlage 4	Übersicht Qualifizierungsprogramm
Anlage 5	Titelblatt der Dissertation
Anlage 6	Template für Gutachten (optional)
Anlage 7	Erklärung Eigenanteil
Anlage 8	Promotionsurkunde

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern eine neutrale oder die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform ist redaktionell und beinhaltet keine Wertung.

A) Allgemeines

§ 1 Umfang und Anwendung des Promotionsrechts

- (1) ¹Die Technische Hochschule Ingolstadt regelt das Promotionsrecht durch die nachfolgenden Bestimmungen. ²Der Doktorgrad wird in den Promotionszentren der Technischen Hochschule Ingolstadt erlangt und von der Hochschule verliehen. ³Zuständig für das Promotionsverfahren und damit promotionsführend ist das Promotionszentrum, in dem das Thema der Dissertation durch einen Prüfungsberechtigten der Technischen Hochschule Ingolstadt gemäß § 12 vertreten ist. ⁴Für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens ist das jeweilige Promotionszentrum verantwortlich.
- (2) An den Promotionszentren der Technischen Hochschule Ingolstadt werden die aufgeführten Doktorgrade verliehen:

Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)
Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

- (3) Die Hochschulleitung der Technischen Hochschule Ingolstadt verabschiedet im Einvernehmen mit dem zuständigen wissenschaftlichen Beirat der Doctoral School Richtlinien mit positiven Kriterien zur Festlegung des jeweiligen Doktorgrades und den zugehörigen Qualitätssicherungsmaßnahmen.

§ 2 Zweck und Form der Promotion

- (1) ¹Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem ausgewiesenen Fachgebiet oder Forschungsschwerpunkt. ²Eine Promotion ist eine selbstständig erbrachte wissenschaftliche Leistung, die einen wesentlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im Forschungsfeld gegenüber dem aktuellen Stand der Wissenschaft liefert. ³Die Promotionsleistungen bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und der mündlichen Prüfung in Form einer Disputation und weisen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach.
- (2) ¹Die Promotion findet im Rahmen des in Anlage 4 genannten Qualifizierungsprogramms statt. ²Dieses ist Teil der Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren nach §§ 10 und 11.
- (3) Die Dauer einer Promotion soll im Regelfall fünf Jahre nicht überschreiten.

§ 3 Voraussetzung für die Promotion

- (1) Den Doktorgrad kann erwerben, wer
- die erforderliche Vorbildung gemäß §§ 4 oder 5 besitzt,
 - das gemäß Anlage 4 an den Promotionszentren der Technischen Hochschule Ingolstadt vorgegebene Qualifizierungsprogramm absolviert hat,
 - durch eine von ihm individuell angefertigte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation gemäß § 7) seine Befähigung darlegt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und die Ergebnisse klar darzustellen,
 - in einer mündlichen Prüfung (Disputation) gründliche Kenntnisse auf den Fachgebieten nachweist, denen die Dissertation dem Inhalt nach angehört gemäß § 17 Abs. 1,

- e. würdig ist, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung der akademischen Grade, d.h. keine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung mit Wissenschaftsbezug vorliegt, die den Bewerber unwürdig erscheinen lässt,
 - f. den angestrebten Doktorgrad noch nicht führt,
 - g. nicht in einem früheren Promotionsverfahren für denselben Doktorgrad, oder für dieselbe Dissertation an der Technischen Hochschule Ingolstadt oder an einer anderen Hochschule endgültig gescheitert ist.
- (2) Der Erwerb des Doktorgrades bei Inanspruchnahme gewerblicher Promotionsvermittlung oder -beratung ist untersagt; die Belehrung darüber ist durch Abgabe der Erklärung gemäß Anlage 3 zu bestätigen.

§ 4 Zulassung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses

¹Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer mit einer überdurchschnittlichen Leistung nach einem Studium eine Masterprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation nachweist. ²Eine überdurchschnittliche Leistung liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote besser als 2,5 oder mindestens mit dem Prädikat „Gut bestanden“ abgelegt wurde. ³In Ausnahmefällen kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch durch herausragende wissenschaftliche Leistungen, wie z.B. referierte Veröffentlichungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden; hierüber entscheidet das jeweils zuständige Promotionszentrum.

§ 5 Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses

- (1) ¹Studienabschlüsse, die an einer ausländischen Hochschule erworben wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie einer der in § 4 Satz 1 genannten Prüfungen gleichwertig sind. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft das für das Promotionsverfahren zuständige Promotionszentrum. ³Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. ⁴Soweit das zuständige Promotionszentrum nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zur Frage der Gleichwertigkeit zu hören; deren Stellungnahmen sind zu berücksichtigen und eine davon abweichende Entscheidung zu begründen.
- (2) ¹Das zuständige Promotionszentrum entscheidet ferner, ob überdurchschnittliche Leistungen im Sinne von § 4 Satz 3 vorliegen. ²Zur Feststellung, ob die ausländische Studienabschlussprüfung die Forderung nach Überdurchschnittlichkeit erfüllt, wird das Ergebnis der ausländischen Prüfung in entsprechender Anwendung der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugzeugnissen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14./15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) in das deutsche Notensystem umgerechnet.

§ 6 Annahme als Promovierender und Mitgliedschaft im Promotionszentrum

- (1) Die Annahme als Promovierender und damit die Eintragung in die Promotionsliste ist beim entsprechenden Promotionszentrum schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern
- a. die Nachweise über die geforderte Vorbildung gemäß §§ 4 oder 5 in elektronischer Form mit Verifizierungscode bzw. in amtlich beglaubigter Kopie vorliegen;

- b. ein Dissertationsthema, das durch das erstbetreuende Mitglied im Promotionszentrum gemäß § 8 der Technischen Hochschule Ingolstadt vergeben wurde (der Betreuende), vorliegt;
- c. die Zuständigkeit des entsprechenden Promotionszentrums geklärt ist;
- d. ein Antrag auf Aufnahme in das Promotionszentrum im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 1, die zwischen dem Bewerber, dem Betreuenden und dem Promotionszentrum geschlossen wurden, unter Angabe des angestrebten Doktorgrades eingereicht wurde und
- e. ein schriftliches Exposé gemäß Anlage 2 im Umfang von 3-5 Seiten (ohne Literaturverzeichnis) für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben vorliegt. Das Exposé soll sich zusammensetzen aus dem Themenvorschlag, dem Stand der Forschung, den Zielen und dem Beitrag der Arbeit zusammen mit der Beschreibung der Vorgehensweise und der vorgesehenen Methoden.

Über die Entscheidung des Promotionsausschusses erhält der Bewerber einen Bescheid, in dem auch der angestrebte Doktorgrad zu dokumentieren ist; eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Eintragung in die Promotionsliste ist keine Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens verbunden.

- (2) ¹Mit Eintragung in die Promotionsliste werden die Promovierenden Mitglieder des Promotionszentrums der Technischen Hochschule Ingolstadt. ²Mit Ende der Promotion erfolgt die Austragung aus der Promotionsliste und somit endet die Mitgliedschaft im Promotionszentrum.
- (3) ¹Für den Fall, dass der Promovierende von seinem Promotionsvorhaben Abstand nehmen möchte, kann er das Betreuungsverhältnis jederzeit beenden. ²Ebenso kann das Betreuungsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. ³Der Betreuende kann die Betreuungsvereinbarung einseitig nur auflösen, sofern triftige wissenschaftliche Gründe gegeben sind oder das Vertrauensverhältnis zerrüttet ist. ⁴Hierzu muss ein Feedbackgespräch mit negativem Ergebnis stattgefunden haben, ein Vermittlungsverfahren gescheitert sein und im Ergebnis nach Anhörung des Betreuenden sowie des Promovierenden durch die wissenschaftliche Leitung des Promotionszentrums festgestellt werden, dass das Betreuungsverhältnis aufgelöst wird. ⁵In diesem Fall soll das Promotionszentrum ein alternatives fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis ermöglichen, es sei denn, der Promovierende hat sein Recht auf Weiterführung seines Promotionsverfahrens durch sein Verhalten verwirkt. ⁶Dies wird durch den Promotionsausschuss beurteilt und durch Entscheidung des Präsidenten der Hochschule mitgeteilt.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation besteht aus einer Monografie oder aus in wissenschaftlichen Kontext gesetzten veröffentlichten Aufsätzen (publikationsbasierte Dissertation).
- (2) Die Dissertation muss unabhängig von ihrer Form die Befähigung des Promovierenden gemäß § 2 Abs. 1 nachweisen.
- (3) ¹Bei einer publikationsbasierten Dissertation sind das wissenschaftliche Problem, die verwendeten Lösungsansätze, die erzielten Ergebnisse und Schlussfolgerungen sowie die in Bezug stehende Literatur so darzustellen, dass die Verortung und Einordnung in einen übergreifenden wissenschaftlichen Kontext und der Mehrwert über die verwendeten Publikationen hinaus zum Ausdruck kommen. ²Hierzu verabschiedet das Promotionszentrum im Benehmen mit dem wissenschaftlichen Beirat Richtlinien, die den Umfang des Textteils und Anzahl, Art, Anforderungen und Gewichtung der Publikationen festlegen und sicherstellen, dass bei gemeinsamen Publikationen die individuellen

Beiträge der Promovierenden deutlich werden und entsprechende Bestätigungen der Mitautoren gemäß Anlage 7 vorliegen. ³Im Rahmen der Richtlinien stellt das Promotionszentrum sicher, dass unter Wahrung der urheberrechtlich geschützten Rechtspositionen die Einbindung von mindestens drei akzeptierten Veröffentlichungen erfolgt, die federführend durch den Promovierenden erstellt (peer reviewed) worden sind. ⁴Die zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen sind der Dissertation als Appendix beizufügen.

- (4) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) ¹Die Dissertation muss selbständig angefertigt sein. ²Sie muss eine Zusammenfassung des Inhalts und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur sowie weiterer Informationsquellen enthalten.
- (6) ¹Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind als solche anzugeben. ²Eigene Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden; Ergebnisse daraus können aber für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten als solche im Text kenntlich zu machen sowie im Literaturverzeichnis zu kennzeichnen sind.

§ 8 Bestellung des Betreuers

- (1) ¹Dissertationen werden unter der Betreuung durch von in der Regel zwei professoralen Mitgliedern des zuständigen Promotionszentrums angefertigt. ²Der Erstbetreuer muss Mitglied im zuständigen Promotionszentrum sein.
- (2) In begründeten Fällen können auch promovierte Professoren ohne Mitgliedschaft im jeweiligen Promotionszentrum mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation, als Zweitbetreuer bestellt werden.
- (3) Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuenden über die notwendigen zeitlichen Möglichkeiten verfügen, um die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen zu können.
- (4) Scheidet ein Betreuer aus dem Dienst vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus, so kann dieser dennoch für laufende Promotionsverfahren als interner Prüfer in die Prüfungskommission bestellt werden.
- (5) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf begründeten Antrag der beteiligten Personen im Verlauf des Verfahrens Ersatzbetreuende bestellen, insbesondere in Fällen, in denen ein Betreuer die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

§ 9 Betreuung der Dissertation

- (1) ¹Mit dem Antrag auf Annahme als Promovierender muss der Bewerber die schriftliche Zusage des Betreuenden in Form der Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 1 einreichen. ²Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorand nach § 6 und setzt diese voraus.
- (2) Die Betreuung umfasst regelmäßige wissenschaftliche Beratung, Entgegennahme von Skizzen oder Zwischenständen und Gespräche zur Fortschrittsberichterstattung des

Doktoranden sowie die Unterstützung der Doktoranden, welche in der Betreuungsvereinbarung zu regeln sind.

B) Der Promotionsantrag

§ 10 Einreichung der Dissertation

¹Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Promotionszentrums der Technischen Hochschule Ingolstadt zu beantragen. ²Der Antrag kann nur von in die Promotionsliste eingetragenen Promovenden erfolgen. ³Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Titel der Dissertation;
2. eine elektronische Version (pdf-Datei) der Dissertation gemäß § 7 Abs. 1 bis 3;
3. eine in der Regel einseitige umfassende Zusammenfassung der Dissertation, ebenfalls muss eine englische Übersetzung des Titels und der Zusammenfassung vorliegen, soweit die Dissertation in deutscher Sprache abgefasst wurde;
4. eine Eidesstattliche Erklärung des Bewerbers nach Anlage 3;
5. eine Auflistung der Vorveröffentlichungen gemäß § 7 Abs. 6;
6. eine Bestätigung über die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm nach Anlage 4;
7. ein Lebenslauf des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt;
8. ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis

§ 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionszentrum prüft, ob der Antrag den Bestimmungen des § 10 entspricht.
- (2) Der Promotionsantrag darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a. die in § 3 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind oder
 - b. die in § 10 geforderten Nachweise unvollständig oder unrichtig sind oder
 - c. keines der Promotionszentren der Technischen Hochschule Ingolstadt für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig ist.

Eine begründete Ablehnung ist dem Promovierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) ¹Wenn die Zuständigkeit bejaht wird, so führt die wissenschaftliche Leitung des entsprechenden Promotionszentrums schnellstmöglich die Entscheidungen nach § 10 herbei. ²Sobald die Zuständigkeit bejaht wird, wirkt sie darauf hin, dass die mündliche Prüfung in der Regel binnen sechs Monaten durchgeführt wird.

C) Prüfung der Dissertation

§ 12 Prüfungskommission

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Erstprüfer, einem Zweitprüfer sowie optional einem Dritprüfer, der auch erst im weiteren Verfahren bestellt werden kann. ²Insbesondere wenn die Bestnote vergeben werden soll, ist ein Dritprüfer zu beteiligen. ³Der Vorsitzende sowie

der Erstprüfer müssen professorale Mitglieder des jeweiligen Promotionszentrums sein. ⁴Die anderen Prüfer können eine Person gemäß § 8 Abs. 2 sein. ⁵Betreuer sind in der Regel als Prüfer zu bestellen, soweit das zulässig ist. ⁶Der Vorsitzende darf nicht Betreuer sein.

- (2) Erstprüfer müssen Erfahrung bei der Betreuung von mindestens drei Promotionsverfahren sowie Erfahrung in der Bewertung von mindestens drei Dissertationen nachweisen.
- (3) Mit der Bestellung zum Prüfer gilt die Prüfungsbefugnis für dieses Promotionsverfahren als festgestellt.

§ 13 Bewertung der Dissertation

- (1) ¹Die wissenschaftliche Leitung des entsprechenden Promotionszentrums übergibt den Promotionsantrag mit allen Unterlagen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. ²Dieser leitet die Dissertation zur Prüfung an die Prüfer weiter.
- (2) ¹Der Erstprüfer, der Zweitprüfer und gegebenenfalls der Drittprüfer beurteilen die Dissertation durch unabhängige Gutachten, die eine Bewertung enthalten müssen, und berücksichtigen dabei § 2 Abs. 1. ²Die Gutachten sind dem Vorsitzenden zu übermitteln. ³Der Vorsitzende sorgt dafür, dass dies in angemessener Frist geschieht (in der Regel nicht mehr als drei Monate).
- (3) Liegt das erste Gutachten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor, so kann der Promotionsantrag nicht mehr zurückgenommen werden.
- (4) ¹Nach Vorliegen aller Gutachten wird eine Gesamtnote der Dissertation ermittelt. ²Für die Bewertung ist die Notenskala gemäß § 19 Abs. 3 anzuwenden. ³Die Gesamtnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Einzelnoten. ⁴Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. ⁵Für die Zulassung zur Disputation ist eine Gesamtnote von mindestens 3 erforderlich.
- (5) ¹Ist die Gesamtnote schlechter als 3, so ist das Promotionsverfahren gescheitert; das Promotionsverfahren ist damit beendet. ²Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Dissertation in umgearbeiteter Form erneut eingereicht werden kann oder eine Neufassung notwendig ist; hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich. ³Es gelten § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Abs. 1 entsprechend.
- (6) Im Rahmen der wissenschaftlichen Beurteilung der Dissertation darf das Promotionszentrum (der Prüfer) spezielle Plagiatsprüfungssoftware verwenden.

§ 14 Einbeziehung des Professorenkollegiums

¹Das Professorenkollegium eines Promotionszentrums besteht aus sämtlichen Professoren des entsprechenden Promotionszentrums. ²Ist die Dissertation von allen Prüfern mit einer Bewertung beurteilt, die mindestens der Note 3 nach § 19 Abs. 3 entspricht, so stellt der Vorsitzende der Prüfungskommission sicher, dass die Dissertation, zusammen mit den Gutachten, dem Professorenkollegium in digitaler Form zur Stellungnahme zugänglich gemacht wird.

§ 15 Annahme der Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb einer von der wissenschaftlichen Leitung des entsprechenden Promotionszentrums festzulegenden Frist von längstens zwei Wochen kein Einspruch durch die Mitglieder des Professorenkollegiums geäußert wurde. ²Bei Einsprüchen ist eine schriftliche Begründung innerhalb von zwei Wochen nachzuliefern. ³Bestehen entsprechend begründete Einsprüche, entscheidet der Promotionsausschuss endgültig über die Annahme der Arbeit.
- (2) Bei Ablehnung ist das Promotionsvorhaben gescheitert und das Promotionsverfahren beendet. Es gelten § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Abs. 1 entsprechend.

D) Die mündliche Prüfung

§ 16 Einladung zur mündlichen Prüfung

- (1) Ist die Dissertation gemäß § 15 Abs. 1 angenommen, so wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die mündliche Prüfung in Form einer Disputation anberaumt und geleitet.
- (2) ¹Der Vorsitzende lädt den Promovierenden und die Prüfungskommission sowie die übrigen prüfungsberechtigten Mitglieder des entsprechenden Promotionszentrums mindestens eine Woche vorher zur mündlichen Prüfung ein. ²Die Einladung der übrigen prüfungsberechtigten Mitglieder des entsprechenden Promotionszentrums kann auch durch elektronische Mitteilung erfolgen. ³Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. ⁴Die Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit dem Promovierenden eine weitere Öffentlichkeit als Zuhörer zulassen; unter Umständen auch für Teile der Prüfung; sie gibt in diesem Fall den Termin bekannt.
- (3) ¹Die Prüfungskommission kann im Benehmen mit dem Promovierenden festlegen, dass die mündliche Prüfung in Form einer Videokonferenz oder Zuschaltung eines oder mehrerer Beteiligten per Videoübertragung durchgeführt wird. ²Es soll auf die von der Technischen Hochschule Ingolstadt hierfür freigegebene Software zurückgegriffen werden. ³In diesem Fall erfolgt die Ladung in elektronischer Form durch Versenden des Links; weitere prüfungsberechtigte Mitglieder des entsprechenden Promotionszentrums sollen ihr Interesse an der Teilnahme spätestens bis drei Werktage vor der angesetzten Prüfung gegenüber dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bekunden. ⁴Dieser ermöglicht die Teilnahme.

§ 17 Mündliche Prüfung (Disputation) und ihre Bewertung

- (1) ¹Der Promovierende ist einzeln, insgesamt etwa eine Stunde lang zu prüfen. ²Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ³Die Prüfung soll sich, von der Dissertation ausgehend, über das weitere Fachgebiet erstrecken, dem die Dissertation zugehört.
- (2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel in der gleichen Sprache abgehalten, in der die Dissertation verfasst ist.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. ²Der Vorsitzende kann Fragen anderer anwesender Prüfungsberechtigter zulassen. ³Bewertungen werden nur von den Prüfern abgegeben. ⁴Der Vorsitzende sorgt für einen angemessenen Anteil aller Prüfer an der Prüfungszeit.

- (4) ¹Bei der Bewertung der Disputation sind die in § 19 Abs. 3 genannten Noten zu vergeben. ²Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note. ³Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Einzelnoten. ⁴Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. ⁵Bestanden ist die mündliche Prüfung, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. ⁶Über die Note der Disputation wird nicht öffentlich beraten
- (5) ¹Erfolgt eine Bewertung mit nicht mindestens der Note 3 oder erscheint der Promovierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht zur mündlichen Prüfung, so ist diese nicht bestanden. ²In diesem Fall findet § 18 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

E) Abschluss der Prüfung

§ 18 Prüfungsergebnis

- (1) ¹Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellen die Mitglieder der Prüfungskommission fest, ob die Prüfung bestanden ist und ob die Doktorwürde zuerkannt wird. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission ordnen gegebenenfalls Änderungen der Dissertation an, die der Promovierende noch vorzunehmen hat. ³Diese Auflagen sind mit Fristsetzung (max. drei Monate) auf dem Prüfungsbogen zu vermerken. ⁴Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen obliegt dem Vorsitzenden. ⁵Er erteilt vor Veröffentlichung die Freigabe. ⁶Über die mündliche Prüfung, sowie etwaige Auflagen ist ein Protokoll zu erstellen.
- (2) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt die Bewertung der mündlichen Prüfung, der Dissertation und das festgestellte Ergebnis im Anschluss an die Prüfung dem Promovierenden mit. ²Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung erhält der Promovierende einen schriftlichen Bescheid, der auch über die Wiederholungsmöglichkeiten Auskunft gibt.
- (3) Die Promovierenden können nach Abschluss des Promotionsverfahrens innerhalb eines Jahres Einblick in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 19 Bewertung der Promotion

- (1) Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.
- (2) Sowohl die Dissertation als auch die Disputation müssen für sich jeweils mit mindestens der Note 3 bestanden sein.
- (3) ¹Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit 2/3 gewichtet wird und die Note der Disputation mit 1/3. ²Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. ³Bestanden ist die Gesamtleistung, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. Es sind die Bewertungen:

Prädikat	Note		Erläuterung
summa cum laude	0	„ausgezeichnet“	eine ganz hervorragende Leistung
magna cum laude	1	„sehr gut“	eine besonders anzuerkennende Leistung

cum laude	2	„gut“	eine den Durchschnitt überragende Leistung
rite	3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

vorgesehen.

§ 20 Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen an der Technischen Hochschule Ingolstadt aufbewahrt.
- (2) Ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert, so verbleibt die Dissertation mit den Gutachten bei den Akten der Technischen Hochschule Ingolstadt.

F) Weitere Regelungen

§ 21 Wiederholung von Promotionsleistungen

- (1) Ist die Dissertation an der Technischen Hochschule Ingolstadt erstmalig gemäß § 13 Abs. 5 oder § 15 Abs. 2 abgelehnt und damit das Promotionsvorhaben gescheitert, so kann der Promovierende binnen einer Frist von zwei Jahren nach Zustellung des Ablehnungsbescheides eine neue Dissertation bzw. die mit Einwilligung der Prüfungskommission gemäß § 13 Abs. 4 umgearbeitete Dissertation über die Geschäftsstelle des Promotionszentrums einreichen.
- (2) ¹Reicht der Promovierende innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine umgearbeitete bzw. keine neue Dissertation ein, so ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert. In diesem Fall erhält der Promovierende einen schriftlichen Bescheid. ²Die im Mutterschutzgesetz genannten Schutzfristen sind zu beachten. ³Darüber hinaus sollen Elternzeit gemäß des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Zeiten für die Pflege nach dem Pflegezeitgesetz berücksichtigt werden.
- (3) ¹Wird eine der gemäß § 13 Abs. 5 für die umgearbeitete oder neu eingereichte Dissertation nicht mindestens mit der Note 3 bewertet oder wird die Arbeit gemäß § 15 Abs. 1 nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert. ²Der Promovierende erhält in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid.
- (4) ¹Ist die bei der Technischen Hochschule Ingolstadt eingereichte Dissertation von allen Prüfern mit einer Bewertung beurteilt worden, die einem „bestanden“ entspricht, wurde die mündliche Prüfung aber nicht bestanden, so hat der Promovierende nur diese zu wiederholen. ²Die Wiederholung kann nur einmal, frühestens nach drei Monaten und spätestens binnen Jahresfrist nach Ablegung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung erfolgen. ³Verstreicht diese Frist, so verfällt der Anspruch auf Anerkennung der Dissertation und das Promotionsvorhaben ist endgültig gescheitert. ⁴Die Zulassung zu einer nochmaligen Prüfung ist nur in Härtefällen möglich, die dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich darzulegen sind; die Entscheidung trifft die Prüfungskommission durch einstimmiges Votum.

§ 22 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Im Promotionsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Macht ein Promovierender glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. ³Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Entscheidung nach Abs. 1 trifft die der Promotionsausschuss.

§ 23 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Nach dem Bestehen der mündlichen Prüfung muss der Promovierende die Dissertation in der genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die nach § 7 Abs. 3 Satz 4 als Appendix beigefügten, zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen. ³Der Promovierende muss neben der Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache (Abstract) zu diesem Zweck unentgeltlich abliefern:
 - a. bei der Hochschulbibliothek der Technischen Hochschule Ingolstadt eine elektronische Version der Dissertation, deren Dateiformat und Datenträger den Vorgaben der Hochschulbibliothek der Technischen Hochschule Ingolstadt entsprechen; der Promovierende überträgt der Hochschulbibliothek der Technischen Hochschule Ingolstadt, der Deutschen Nationalbibliothek und der Bayerischen Staatsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Der Promovierende ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion seiner Dissertation auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung; und
 - b. beim zuständigen Promotionszentrum zwei Exemplare in Papierform (DIN A 4 oder DIN A 5 gebunden).
- (2) ¹Die Promovierenden haben der Technischen Hochschule Ingolstadt das Recht zu übertragen, weitere Kopien von ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten. ²Die einzureichenden Exemplare der Dissertation müssen ein Titelblatt gemäß Anlage 5 enthalten. ⁵Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen.

§ 24 Vollzug der Promotion und Urkunde

- (1) Als vorläufigen Nachweis der Verleihung des Doktorgrads erhält der Promovierende von der Technischen Hochschule Ingolstadt eine vorläufige Urkunde, sofern die Promotion bestanden ist und die erforderlichen Exemplare nach § 23 fristgerecht eingereicht worden sind.
- (2) Vor Aushändigung der Urkunde nach Abs. 1 ist die bzw. der Promovierende nicht befugt, den Doktorgrad zu führen.

Der Promovierende erhält eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß Anlage 8, die mit dem Siegel der Technischen Hochschule Ingolstadt versehen ist und das Promotionsdatum gemäß § 19 Abs. 1 trägt. Zeitpunkt und Form der persönlichen Überreichung werden durch das Promotionszentrum festgelegt.

- (3) Die Betreuer werden auf der Urkunde mit ihren Namen ausgewiesen.
- (4) Die Urkunde wird von dem Präsidenten sowie der wissenschaftlichen Leitung der Promotionszentren unterschrieben.

§ 25 Nichtigkeit der Promotion

¹Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund falscher Angaben des Promovierenden erteilt wurde oder dass der Promovierende seinen Leistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so sind diese Promotionsleistungen von der wissenschaftlichen Leitung des Promotionszentrums für ungültig und das Promotionsverfahren für endgültig gescheitert zu erklären. ²Über diese Entscheidung erhält der Promovierende einen schriftlichen, Bescheid. ³Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Erklärung über die Nichtigkeit der Promotion dem Präsidenten anzuzeigen und von ihm allen deutschen Hochschulen mitzuteilen.

§ 26 Entzug des Doktorgrades

¹Der Entzug eines bereits erteilten Doktorgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG. ²Der Präsident teilt den Entzug des Doktorgrades mit Begründung allen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mit.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Ingolstadt, den 4. Oktober 2023

Prof. Dr. Walter Schober
Präsident